



Entscheidung Nr. 2800 (V) vom 23.02.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1987

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 29.12.1986 eingegangenen Antrag am 23.02.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Zetari"  
Comic-Buch  
Lodewijk, Martin/Burn, John M.  
Verlag Splitter, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### Sachverhalt

Das verfahrensgegenständliche Comic-Buch ist 1986 im Splitter Verlag München erschienen. Der Text des Buches stammt von Martin Lodewijk, die Zeichnungen sind von John M. Burns. Das Comic Buch hat einen Umfang von ca 50 Seiten und kann im einschlägigen Fachhandel und auch in Buchhandlungen erworben werden. Laut Aufdruck auf der hinteren Umschlagseite kostet das Comic-Buch 15,80 DM.

Das Comic-Buch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:  
Zetari, eine Söldnerin, erhält von einem Abt den Auftrag, sein Kloster zu bewachen. Dieses Kloster wird von Zetaris Gegenspieler einem gewissen Kort angegriffen, den Zetari schließlich vernichten kann. Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil das Buch aufgrund der Vielzahl der brutalen Szenen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Weiterhin führt er aus, in dem Buch werde vorgeführt, daß Mord nur ein Geschäft sei, indem eben nur der tüchtigere überleben könne, moralische Überlegungen oder gar Mitleid und Erbarmen spielten grundsätzlich keine Rolle. Das gelte sowohl für die Protagonistin der Geschichte als auch für deren Gegenspieler.

Die Antragsgegnerin wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages, da das Comicbuch ihrer Meinung nach keinen jugendgefährdenden Inhalt hat. Das Buch sei so konzipiert, daß Kindern und Jugendlichen keine nachahmenswerte Identifikationsmodelle angeboten wurden, da es in einer undefinierbaren Vergangenheit spiele.

Weiterhin beantragt die Antragsgegnerin einen Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS anzunehmen, da es nur in einer Auflage von 3000 Exemplaren erschienen sei und ausschließlich in einschlägigen Fachbuchhandlungen zu erwerben sei.

Weiterhin ist die Antragsgegnerin der Auffassung, das Buch falle unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GJS.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Comic-Buches, Bezug genommen, die Gegenstand des Verfahrens waren.

#### Gründe

Das Comic-Buch "Zetari" von Martin Lodewijk und John M. Burns war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Das Comic-Buch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der Aneinanderreihung brutaler Szenen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Das Comic-Buch wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Es erfüllt damit eines der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Verrohend wirkt das Comic-Buch nach den Erkenntnissen der Lerntheorie weil in ihm Gewalt in epischer Breite und um ihrer selbst willen geschildert wird. Dabei werden in dem Comic-Buch jegliche Werte, aufgrund derer ein zwischenmenschliches Zusammenleben möglich ist gelehrt. Mitleid, Erbarmen, Friedfertigkeit usw. kommen in dem Comic-Buch nicht vor, stattdessen wird suggeriert daß nur derjenige

überleben könne, der schneller und besser kämpfe als seine Gegner, wie sich aus einer kurzen, zutreffenden und überzeugenden Darstellung des Comicbuchinhaltes ergibt, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat. Dabei ist es unerheblich, daß die Handlung des Buches in der Vergangenheit spielt. Verrohend wirkt ein Medium, wenn es Gewalt in epischer Breite zeigt, was vorliegend zu bejahen ist.

"Die Geschichte spielt in undefinierbarer Vergangenheit. Die Protagonistin der Geschichte, die Söldnerin Zetari, trifft in Karnamel ein, nachdem sie ihren vorherigen Auftraggeber wegen Zahlungsunfähigkeit getötet hat, um hier an einen neuen Auftrag zu kommen. Ihre Entschlossenheit und Skrupellosigkeit stellt sie beim ersten Gang durch die Stadt unter Beweis, als sie einem Bettler, der versuchte, sie zu bestehlen, umgehend mit dem Schwert fast die Hand abtrennt. Auf sein Schreien hin verstümmelt ihr Begleiter den Verwundeten, indem er ihm seine verletzte Hand in ein glühendes Kohlebecken hält. Ein alter Gegenspieler von Zetari, Kort, taucht auf und bekundet sofort handgreiflich sein sexuelles Interesse an Zetari, die sich aber zu wehren weiß. In einer Spelunke der Stadt findet eine Art Auftragsbörse für Raub und Mord statt. Der erste Auftrag als Leibwächter und als Mörder eines Geschäftskonkurrenten ist vergeben. Kort bekommt den Auftrag von Famot, der Katze, ein entlegenes Kloster zu überfallen und den dort befindlichen Schatz zu rauben. Gleichzeitig sucht aber der Abt des Klosters Hilfe, sein Kloster zu verteidigen. Obwohl er nicht zahlen kann, nimmt Zetari an, um sich an Kort zu rächen. Es kommt schon auf der Reise zum Kloster zu ersten Verwicklungen, als die Tochter des Abtes eines Nachts Zetari sehr deutlich ihr erotisches Interesse an ihr zu erkennen gibt. Zetari's Ablehnung provoziert bei ihr einen Haßausbruch. Doch bei ihrer trotzigem Flucht in den Wald wird sie von einem von Kort's Männern gleich überwältigt. Zetari reagiert schnell und überlegen in dieser Situation und tötet den Mann. Doch auch der Abt wird von einem weiteren Mann mit dem Tode bedroht. Zetari kann auch diesen Söldner erst kampfunfähig schießen und tötet dann den Wehrlosen, um eine mögliche Verfolgung zu verhindern. Im Kloster werden auf ihre Anweisungen hin erst einmal brachiale Verteidigungsmaßnahmen getroffen, wie das Verbrennen und Vernichten alles dessen außerhalb des Klosters, was der Feind irgendwie nutzen könnte. Den ersten Kampf versuchen beide Seiten durch technische Tricks und taktische Schachzüge für sich zu gewinnen. Zetari läßt, wie geplant, die Bambusbrücke zum Kloster mit den ersten Angreifern zum Einsturz bringen; Kort hat jedoch einen bergsteigenden Bogenschützen in Position gebracht, dessen Pfeilschüsse einige Mönche zum Opfer fallen, bis Zetari ihn schließlich mit einem gezielten Schuß selber töten kann. Schüsse einer auf einen Mann montierten Kanone zwingen Zetari und die Mönche schließlich zum Rückzug. Der Abt erklärt Zetari die "Philosophie" des Klosters, die zu dem Schatz von vielen Büchern in reinem Gold geführt hat. Einen Mordversuch durch eine umstürzende Säule entgeht Zetari nur

knapp. Den nächsten Angriff kann Zetari mit einem technischen Manöver abwehren. Den Angreifern wird Öl entgegengeschossen und in Brand gesteckt, wobei etliche Männer umkommen.

Die Tochter des Abts schleicht sich in das Lager der erst einmal abgeschlagenen Angreifer. Um sich an Zetari zu rächen und um dem einfachen Klosterleben zu entkommen, verrät sie Kort einen geheimen Zugang zum Kloster. Der Angriff erfolgt sofort. Die überraschten Mönche sind größtenteils bald niedergemetzelt, wenn auch Zetari in gewohnter kaltblütiger Manier einige Angreifer gekonnt tötet. Sie flieht mit dem Abt in die Bibliothek, die durch eine Sprengung erst einmal von außen unbetretbar gemacht wird. Der Abt zeigt ihr von hier aus eine Art Traumunterwelt, in der irgendwo auch der Gott zu finden sein soll, der das ganze Kloster und die Situation träumt. Nach einer sehr friedlichen Szene stoßen sie auf monsterartige, bewaffnete Wesen, was Zetari aber nur noch mehr reizt, gerade diesen Weg zu gehen. Mit Hilfe ihres Spezielschwertes das eine lange, biegsame, fahrbare Klinge hat, gelingt es ihr, die Monster zu töten oder zurückzudrängen. In einer Art Tempel finden sie den schlafenden Famot, als Manifestation des gesuchten Gottes. Zetari weckt Famot auf, der daraufhin sofort in eine Art Blitz entwandert.

Die eben noch bekämpften Monster schließen sich Zetari und dem Abt an und dieser monströsen Horde gelingt es, die mittlerweile in die Bibliothek eingedrungene Bande Kort's vernichtend zu schlagen. Die Monster - als Manifestation göttlicher Alpträume - verschwinden mit den Büchern aus Gold, worin die Mönche über Jahrhunderte die Träume der Götter aufgezeichnet haben. Der schlafende Gauner Famot wird vom Abt zum anbetungswürdigen Gott erklärt und Zetari entdeckt zum Schluß doch noch Kort, der gerade die ihm nun lästig gewordene Tochter des Abtes trotz ihrer verzweifelten Bitte verläßt. Zetari tötet ihn ohne viel Federlesens mit Hilfe ihres Spezielschwertes, überläßt das verzweifelte Mädchen ihrem Schicksal und verschwindet mit einem vergessenen goldenen Exemplar der Bibliothek.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß das Comicbuch in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung von Szenen besteht, in der Gewalttaten ausführlich beschrieben werden. Dabei sind die Bilder so konzipiert, daß die Einzelheiten der grausamen Vorgänge, dem Leser in Großaufnahme präsentiert werden. Übereinstimmend mit dem Antragsteller kam das 3er Gremium der Bundesprüfstelle daher zu der Überzeugung, daß das Comicbuch aufgrund seines verrohenden Inhaltes den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GJS zu unterwerfen war.

Extrem brutale Inhalte werden gerade labile Kinder und Jugendliche, die einer Beeinflussung stärker ausgesetzt sind gefährdet.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte ebenfalls nicht angenommen werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung kann dann angenommen werden, wenn ein Medium einen "weniger jugendgefährdenden" Inhalt hat und nur in äußerst geringem Umfang vertrieben wird.

Da hier brutale Bilder aneinandergereiht werden, ist ersteres schon zu verneinen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

